

Honorarempfehlungen



1. Vergütung des Auszubildenden

Auszubildende, die ihre Ausbildung in einem Golfclub absolvieren (Regelausbildung in Vollzeit), erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung sollte jährlich ansteigen, da der Auszubildende mit zunehmendem Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung über mehr und mehr Kompetenzen verfügt und folglich auch immer mehr Aufgaben übernehmen kann. Die PGA of Germany empfiehlt derzeit mindestens folgende Monats-Brutto-Gehälter:

1. Ausbildungsjahr / Modulausbildung I:	€ 900,00
2. Ausbildungsjahr / Modulausbildung II/1:	€ 1000,00
3. Ausbildungsjahr / Modulausbildung II/2:	€ 1100,00

Diese Empfehlungen sind zwar grundsätzlich nicht zwingend, gelten jedoch als marktgerecht und orientieren sich auch an den Azubi-Gehältern in anderen Branchen. Insgesamt ist zu beachten, dass das Gehalt nicht unter der aktuell gültigen gesetzlich festgelegten Mindestausbildungsvergütung liegen darf, da dann die Genehmigung des Vertrages und somit die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der PGA of Germany e.V. abgelehnt werden kann.

Der Mustervertrag der PGA of Germany e.V. sieht in § 8 vor, dass das Unterrichtsentgelt dem Ausbildungsbetrieb zusteht. Gerne kann hier eine anderweitige Regelung getroffen werden. Diese ist jedoch schriftlich zu fixieren und dem Ausbildungsvertrag beizulegen. Der Ausbildungsbetrieb ist in diesem Fall dann verpflichtet, die auf das Unterrichtsentgelt entfallende Lohnsteuer sowie die entsprechenden Sozialabgaben einzubehalten.

2. Entgelt für Golfunterricht

Der Auszubildende kann während der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplan erteilen. Hierfür empfiehlt die PGA of Germany folgende Sätze (jeweils pro 30 Minuten):

1. Ausbildungsjahr / Modulausbildung I:	€ 12,00
2. Ausbildungsjahr / Modulausbildung II/1:	€ 15,00
3. Ausbildungsjahr / Modulausbildung II/2:	€ 18,00

Auszubildende in Modulausbildung I dürfen Grundagentraining für Kinder- und Jugendliche erteilen sowie bei Schulgolfveranstaltungen mithelfen. Zudem können sie Schnupperkurse und Anfängertraining begleiten, sofern dies dem Ausbildungszweck dient. Mit Bestehen der Assistentenprüfung und der Aufnahme als außerordentliches Mitglied in die PGA of Germany ist der Auszubildende dann berechtigt, Golfunterricht an alle Anfänger (bis Stammvorgabe -37) zu erteilen sowie Golfregeln zu unterrichten und allgemeines Konditions- und Koordinationstraining durchzuführen. Tätigkeiten, die über die vorstehend genannten hinausgehen, insbesondere das Erteilen von Golfunterricht an andere als die erwähnten Zielgruppen, sind nur zum Zwecke der Ausbildung und unter Aufsicht eines PGA Ausbilders gestattet.

3. Informationen zum Thema „Mindestlohn“

Seit 1. Januar 2017 gilt in Deutschland ein Mindestlohn für jede geleistete Arbeitsstunde. Im Zusammenhang mit der Ausbildung zum PGA Professional ist im Hinblick auf den Mindestlohn Folgendes zu beachten:

- Bei der Ausbildung im Anstellungsverhältnis ist kein Mindestlohn zu zahlen. Gemäß § 22 Abs. 3 MiLoG ist der Mindestlohn nicht für „zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte“ zu bezahlen.
Auch wenn die Ausbildung zum PGA Professional nicht staatlich anerkannt ist und somit diese Regelung keine direkte Anwendung findet, so ist dennoch davon auszugehen, dass an PGA Azubis kein Mindestlohn zu zahlen ist, da die PGA Ausbildung einer staatlichen Ausbildung im klassischen dualen System entsprechend ausgeformt ist. Diese Rechtsauffassung ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung als auch aufgrund einer von der PGA of Germany eingeholten Anfrage beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Sofern die Ausbildung berufsbegleitend durchgeführt wird und die hierfür in § 4 Nr. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Pflichtpraktika geleistet werden, ist aufgrund § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG ebenfalls davon auszugehen, dass diese als Pflichtpraktika einer Ausbildungsordnung zu sehen sind und folglich kein Mindestlohn zu zahlen ist.
- Bei Orientierungspraktika entsprechend § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG, etwa im Vorfeld einer Ausbildung, ist zu beachten, dass diese längstens für einen Zeitraum von drei Monaten ohne Bezahlung bzw. mit einer nicht dem Mindestlohn entsprechenden Vergütung durchgeführt werden dürfen. Ist ein derartiges Praktikum für einen längeren Zeitraum geplant oder verlängert es sich auf über drei Monate, so besteht die Auffassung, dass bereits vom ersten Tag des Praktikums an Mindestlohn zu zahlen ist.

Auch wenn bislang keine (höchst-)richterlichen Entscheidungen zu diesen Fragen vorliegen, kann zusammenfassend mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass in der regulären Ausbildung sowie bei Pflichtpraktika kein Mindestlohn zu zahlen ist.